



I. Öffentliche Bekanntgabe

im Amtsblatt der
Landeshauptstadt München
vom 20.12.2019

Vollzug der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung); Allgemeinverfügung der Markthallen München über ein Feuerwerksverbot auf dem Viktualienmarkt

Anlage: 1 Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Markthallen München – erlässt aufgrund § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 17.12.2008 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum von Dienstag, 31.12.2019 (Silvester), 21:00 Uhr bis Mittwoch, 01.01.2020 (Neujahr), 02:00 Uhr ist das Abbrennen oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, „Silvesterfeuerwerk“ wie z.B. Knaller, Frösche, kleine Raketen und Vulkane, Batterief Feuerwerk) im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in dem unter Ziff. 2 definierten räumlichen Geltungsbereich untersagt.
2. Das Verbot nach Ziff. 1 gilt für den gesamten Umgriff des Viktualienmarktes. Der konkrete Umfang und die Grenzen des genannten räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt-

gegeben.

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei den Markthallen München, Schäfflarnstraße 10, Verwaltungsgebäude, Zi. 10, 81371 München, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag, jeweils von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.) eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter 089/233-38500 wird gebeten, diese ist aber keine Voraussetzung für eine Einsichtnahme.

Gründe:

I.

1. Ausgangslage

Mit Wirkung zum 11.12.2019 hat die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – eine Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung („Feuerwerksverbot“) (veröffentlicht im Amtsblatt 34 vom 10.12.2019) erlassen. Diese sieht für den Zeitraum von Dienstag, 31.12.2019 (Silvester), 21:00 Uhr bis Mittwoch, 01.01.2020, 02:00 Uhr die Untersagung des Mitführens, Abbrennens oder Abschießens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) im Bereich des Marienplatzes, Rindermarktes, Rosenstraße, Kaufingerstraße, Neuhauser Straße, Karlsplatz (Stachus), Weinstraße und Dienerstraße vor. Zusätzlich wurde eine Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone) („Böllerverbot“) (veröffentlicht im Amtsblatt 34 vom 10.12.2019) erlassen.

1.1. Das „Feuerwerksverbot“ stellt dabei auf folgenden Sachverhalt ab:

Die Münchner Innenstadt, zu der auch der Bereich des Viktualienmarktes zählt, ist in den Abendstunden an Silvester ein beliebtes Ziel für feiernde Personen. Insbesondere der Bereich Marienplatz und seine nähere Umgebung ist aufgrund der zentralen Lage und der Bekanntheit ein besonders attraktives und mittlerweile etabliertes Ziel um den Jahreswechsel feiern. Zum Jahreswechsel 2018/2019 stieg die Zahl der Feiernden erheblich an, alleine auf dem Marienplatz feierten bis zu 8.000 Personen. Das Abschießen oder Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester ist dabei ein fester Bestandteil. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass mit dem Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerksartikeln bereits einige Stunden vor Mitternacht begonnen und

dieses rund um Mitternacht intensiviert wird.

Nach den Feststellungen der Polizei kommt es beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk immer wieder zu unsachgemäßen Verwendungen pyrotechnischer Gegenstände, wie z.B. gegenseitiges Beschießen, das in der Hand halten von Feuerwerksbatterien oder das Werfen von Knallkörper in Menschenansammlungen. Es wird sogar das Phänomen festgestellt, dass Pyrotechnik aus feiernden Gruppen heraus gezielt auf andere Personen abgefeuert wird. Erkenntnisse des Polizeipräsidiums München belegen, dass es in der Münchner Innenstadt im Bereich des Marienplatzes und seinem Umgriff in der Silvesternacht 2018/2019 zu diversen Vorfällen dieser Art kam. Zum Teil war das Tragen von Schutzhelmen für die eingesetzten Polizisten erforderlich.

Ferner stellt die Polizei Gefahren durch die Verwendung nicht zugelassener Feuerwerksartikel fest. In der Silvesternacht 2018/2019 stellte die Polizei am Marienplatz und der näheren Umgebung diverse nicht zugelassene Feuerwerksartikel sicher.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die auf den pyrotechnischen Gegenständen aufgedruckten Verwendungshinweise von einer Vielzahl der Verwender nicht gelesen bzw. ignoriert werden. Nach den Feststellungen des Polizeipräsidiums München konnten beispielsweise auch die Sicherheitsabstände (8 m bei Silvesterfeuerwerk der Kategorie F2) rein faktisch aufgrund der Menschenmenge nicht eingehalten werden.

Angesichts des stetigen Anwachsens der Menschenmenge, des vermehrt gezielten Feuerns von Feuerwerksartikeln auf Personen bzw. der vermehrten unsachgemäßen Verwendung von Feuerwerkskörpern, einhergehend mit steigender Alkoholisierung, stellen nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferat die Silvesterfeierlichkeiten v.a. im Umgriff des Marienplatzes eine Gefährdung für Leben und Gesundheit für die anwesenden Personen einschließlich der Polizeikräfte dar, weshalb u.a. die Allgemeinverfügung „Feuerwerksverbot“ erlassen wurde.

Der Viktualienmarkt war in der Vergangenheit I kein besonderer polizeilicher Brennpunkt. Es kam aber bereits zu Sachbeschädigungen sowie kleinen bis mittleren Brandschänden an den Ständen der Händler. So haben sich zum Teil Löcher in Planen gebrannt oder die Außenfassaden wurden angesengt oder mutwillig beschädigt. Die entstandenen Sachschäden wurden in den vergangenen Jahren mangels realistischer Aufklärungsmöglichkeit von den Händlern nicht zur Anzeige gebracht.

Durch die Allgemeinverfügung „Feuerwerksverbot“, die mit Wirkung zum 11.12.2019 Geltung erlangt hat, ist nun für die Bewertung der Brandgefahr auf dem Viktualienmarkt im Vergleich zu den Vorjahren von einer veränderten Tatsachengrundlage auszugehen. Aufgrund der medial angekün-

digten massiven Sperren und Kontrollen muss von einem Verdrängungseffekt ausgegangen werden. Es ist von einem deutlich erhöhten Personenaufkommen am Viktualienmarkt auszugehen, was die o.g. Probleme mit sich bringt. Die Verlagerung der Ereignisse am Marienplatz aus den Silvesternächten der vergangenen Jahre, insbesondere die (un)absichtliche unsachgemäße Verwendung von Feuerwerkskörpern, auf dem Viktualienmarkt ist zu befürchten. Die Erhöhung der bereits bestehenden Brandgefahr im Bereich des Viktualienmarktes, der sich in unmittelbarer Nähe der auf Grundlage der Allgemeinverfügung „Feuerwerksverbot“ erlassenen Verbotszone befindet, ist die Konsequenz.

Für die Branddirektion München ist schwer abschätzbar, welche Verlagerungs – oder Verdrängungswirkung durch die Verbotszone in der Innenstadt eintritt. Hat dies jedoch grundsätzlich als äußerst realistisches Szenario eingeschätzt.

II.

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München – Markthallen München - ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 7 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1, 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 83 Abs. 1 der Bayerische Verfassung (BV) i.V.m. § 2 Abs. 2, § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Markthallen-Satzung sachlich und örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen aus den Ziff. 1 und 2 ist § 2 Abs. 2 der Markthallen-Satzung. Danach sind die Markthallen München berechtigt, zur Gewährleistung des Brandschutzes innerhalb des Satzgebietes der Markthallen München Allgemeinverfügungen zu erlassen.

a. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Markthallen-Satzung befindet sich der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (Viktualienmarkt) im Satzungsgebiet der Markthallen München.

b. Die Allgemeinverfügung dient der Gewährleistung des Brandschutzes.

Eine erhebliche Zahl der historischen Marktstände auf dem Viktualienmarkt ist in Holzbauweise errichtet. Hinzu kommen Vorbauten oder ganze Stände mit Kunststoffabhängungen (sog. Schirmstände). Aufgrund dieser baulichen Beschaffenheit ist die Brandgefahr im Vergleich zu Gebäuden und Anlagen aus feuerwiderstandsfähigeren Baustoffen erhöht. Zwar sind die Stände in Holzbauweise mit einer harten Bedachung (Blechdach) versehen, jedoch sind diese Stände in der Regel durch Vorbauten aus Kunststoffen mit entsprechend ungeschützten Planen ergänzt. Die Schirmstände schließen nicht am Boden ab, sodass querschießende Feuerwerkskörper in die Stände hin-

eingelangen können und die dort lagernde Ware (z.B. Äste, Zweige, Kränze der Blumenhändler, Verkaufsartikel aus Holz) oder Innenbauten entzünden können. Den Mitteilungen der Polizei aus den Vorjahren und der Allgemeinverfügung „Feuerwerksverbot“ ist gerade zu entnehmen, dass Feuerwerkskörper unsachgemäß verwendet wurden (gegenseitiges Beschießen, Querschießen, Nichteinhaltung von Sicherheitsabstände, etc.), so dass die Gefahr von Feuerwerkskörpern nicht zwingend nur von oben kommt. Zu berücksichtigen ist weiterhin die geringe Höhe der Gebäude und Anlagen auf dem Viktualienmarkt (in der Regel eingeschossig) sowie die geringe Dachneigung der Marktstände.

Zudem ergibt sich auch durch die dichte und kleinräumige Anordnung der Stände ein erhöhtes Risiko zur Entstehung und Ausbreitung eines Brandes. Die Gänge sind zum Teil unter 8 m breit, so dass die erforderlichen 8 m Sicherheitsabstand bei Feuerwerk der Kategorie F2 bereits faktisch nicht eingehalten werden können. Die kleinräumige Anordnung ist durch den Winterzauber, der bis zum 04.01.2020 auf dem Gelände des Marktes stattfindet, weiter verschärft. Es befinden sich zusätzliche 19 Stände in Holzbauweise auf dem Gelände. Die Holzfassade der Buden ist unlasiert und deshalb besonders brandgefährdet. Diese sind wie die übrigen Händlerstände besonders weihnachtlich geschmückt mit leicht brennbaren Materialien wie Ästen und Tannenzweigen. Daneben müssen die zum Teil für den Betrieb erforderlichen Gasflaschen außerhalb der Stände gelagert werden. Diese befinden sich zwar in dafür vorgesehenen Behältern, allerdings ist aufgrund der schwer bis unkontrollierbaren Zustände der vergangenen Silvesternächte am Marienplatz ein erhöhtes Gefahrenpotential gegeben.

Insgesamt ist aufgrund der engen Anordnung, des sanierungsbedürftigen Zustands des Marktes allgemein und der o.g. Beschaffenheit einer Vielzahl von Marktständen auf dem Viktualienmarkt ein deutlich erhöhtes Brandrisiko gegeben. Dieses Risiko wird nun erheblich dadurch erhöht, dass zum Einen aufgrund des Feuerwerksverbots am Marienplatz mit einem deutliche erhöhten Personenaufkommen auf dem Gelände im Vergleich zum Vorjahr zu rechnen ist und zum Anderen eine stark steigende Tendenz in der Bevölkerung hinsichtlich der (un)absichtlichen unsachgemäßen Verwendung von Feuerwerkskörpern besteht.

c. Verhältnismäßigkeit

Die Markthallen München haben von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht und verhältnismäßig gehandelt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a SprengG in dem durch die Ziff. 1 und 2 begrenzten zeitlich und räumlichen Umfang zu untersagen, ist das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um effektiv die Stände auf dem Gelände des Viktualienmarktes vor der erhöhten Brandgefahr

zu schützen. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.

Die Anordnungen unter den Ziff. 1 und 2 verfolgen den **legitimen Zweck**, den Brandschutz auf dem Viktualienmarkt zu gewährleisten und Brandschäden durch Feuerwerkskörper, Gefahren für die Bausubstanz vieler Stände auf dem Viktualienmarkt sowie sich daraus ergebenden Gefahren für Leib und Leben der Benutzer und Anwohnern des Marktes zu verhindern.

Das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im unter Ziff.2 definierten Geltungsbereich ist **geeignet**, diesen Zweck zu erreichen. Dadurch wird verhindert, dass durch unsachgemäßes oder sachgemäßes Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern Brände auf dem Gelände bzw. Brandschäden an den Händlerständen entstehen.

Das Verbot ist auch **erforderlich**, da der Brandschutz für die Stände am Viktualienmarkt sowie für die Benutzer mit anderen, milderer Mitteln jedenfalls nicht in gleicher Weise gewährleistet werden kann.

Es ist **erforderlich**, das in Ziff. 1 genannte Verbot für den in Ziff. 2 genannten Bereich des Viktualienmarktes zu erlassen, da kein milderer Mittel erkennbar ist. Aufgrund der veränderten Tatsachengrundlage muss von einer Verlagerung bzw. Verdrängung der Menschenmassen ausgegangen werden. Der Viktualienmarkt befindet sich in unmittelbarer Nähe des Marienplatzes, dem Schauplatz der Probleme der Silvesternächte der vergangenen Jahre. Aufklärungsmaßnahmen vor Ort sind in der Vergangenheit am Marienplatz gescheitert, was zum Teil auch an der Alkoholisierung der Beteiligten lag. Es ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre an anderen Plätzen nicht davon auszugehen, dass Eingriffsmaßnahmen vor Ort Erfolg versprechen.

Nach Einschätzung der Branddirektion ist das Szenario eines Verlagerungseffekts als realistisch einzuschätzen. Die Ereignisse am Marienplatz aus den letzten Jahren könnten somit am Viktualienmarkt stattfinden und zu einer Erhöhung des aufgrund der beschriebenen Bauweise, Zustands sowie Anordnung und Belegung der Stände bereits bestehenden Brandrisikos führen.

Wenngleich nach Aussage der Branddirektion München ein größerer Brandeinsatz in der Nähe des Marienplatzes letztes Jahr nicht erfolgt ist, so liegt das weniger an dem Gefahrenpotential, als vielmehr an der dortigen Umgebungsbebauung (Ziegel, Beton, etc.). Die Mehrheit der Stände am Viktualienmarkt bestehen aber aus Holz und anderen leichter brennbaren Materialien (Planen, Abdeckungen, etc.). Die sog. Schirmstände sind zum Boden hin nicht abgeschlossen, sodass die realistische Gefahr besteht, dass querschießende Feuerwerkskörper o.Ä. in die Stände hineingelangen und die dort lagernde Ware oder Innenausbauten entzünden. Am Markt lagern auch brennbare

Stoffe (Gasflaschen, Frittierfett, etc.), was am Marienplatz nicht der Fall ist. Diese befinden sich auch am Markt zwar in entsprechenden Lagerbehältnissen, angesichts der Lage des Vorfälle ist aber eine gewisse Unkontrollierbarkeit der Lage aufgrund der Menschenmenge nicht sicher auszuschließen. Es besteht daher trotz der ordnungsgemäßen Lagerung ein Brandpotential allein durch das Vorhandensein derartiger Substanzen. Nach Ansicht der Branddirektion München reduziert ein Ausspruch eines Feuerwerksverbots ein etwaiges Brandrisiko unstrittig.

Zwar wird das Polizeipräsidium München nach deren Angaben zum diesjährigen Jahreswechsel mit starken Einsatzkräften im Innenstadtbereich präsent sein und auf erkannte Ausweichtendenzen lageangepasst reagieren. Dies trägt sicherlich zur Reduzierung des Risikos bei, betrifft jedoch realistischere schwerpunktmäßig den Bereich der Sicherheit und Ordnung mit Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben. Die Markthallen München als Marktbetreiber müssen jedoch darüber hinaus den örtlichen Gegebenheiten auf dem Viktualienmarkt Rechnung tragen, die von der umliegenden und auch ansonsten üblichen Bebauung im Innenstadtbereich abweichen und Maßnahmen ergreifen, um das Risiko der Brandgefahr für den Marktbereich zu reduzieren.

Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass keine andere Maßnahme mit geringerer Eingriffsintensität vorhanden ist, um den verfolgten Zweck in gleicher Weise zu erreichen. Sowohl der räumliche als auch der zeitliche und inhaltliche Eingriff wurde so gering wie möglich gehalten.

Räumlich ist der Geltungsbereich der Verfügung auf den in Ziff. 2 festgestellten Bereich des gesamten Viktualienmarkts beschränkt. Die Verdrängungsgefahr besteht v.a. für den Viktualienmarkt, da sich dieser in unmittelbarer Nähe des Marienplatzes befindet. Die Begrenzung des Verbotes auf Teilbereiche des Viktualienmarktes, ist als milderer Mittel nicht geeignet, da eine Vielzahl von Ständen betroffen sind und mit einem Ausweichen auf andere Marktbereiche zu rechnen wäre. Zudem wäre aufgrund der unmittelbaren Nähe von Ständen in Holzbauweise zu gemauerten Ständen ein leichtes „Überspringen“ eines Brandes möglich.

Zeitlich ist das aus Ziff. 1 folgende Verbot auf den Zeitraum von Dienstag, 31.12.2019, 21:00 Uhr bis Mittwoch, 01.01.2020, 02:00 Uhr begrenzt. Dies entspricht der zeitlichen Begrenzung der Allgemeinverfügung „Feuerwerksverbot“. Durch den Gleichlauf wird sichergestellt, dass der Rechtseingriff nur solange dauert, wie von einer Verdrängungs – oder Verlagerungsproblematik und damit von einer Erhöhung der Brandgefahr ausgegangen werden muss.

Inhaltlich beschränkt sich das Verbot auf die Kategorie F2 i.S.v. § 3a des SprengG und damit die für den Bereich des Silvesterfeuerwerks einschlägige Kategorie pyrotechnischer Gegenstände.

Es ist somit kein anderes, insbesondere kein gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel zur Gewährleistung des Brandschutzes ersichtlich.

Die Anordnung in den Ziff. 1 und 2 ist auch **angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinn**.

Die Markthallen München haben mit dem eng gefassten Geltungsbereich (nur der Bereich des Viktualienmarkts) und der Begrenzung des Verbots auf wenige Stunden den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs beachtet. Die in Ziff. 1 geregelte Untersagung greift zwar geringfügig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein, ist aber aufgrund des vorrangigen Schutzes der weit höherrangigen Rechtsgüter Eigentum sowie Leben und Gesundheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich jede selbstbestimmte menschliche Handlung. Darunter ist auch das sachgemäße Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Es ist in den letzten Jahren bereits zu Sachbeschädigungen und kleinen bis mittleren Brandschäden an Marktständen gekommen. Aufgrund der veränderten Tatsachenlage besteht für die Silvesternacht 2019/2020 eine erhebliche Gefahr der Verlagerung der letztjährigen hochschwierigen Lage am Marienplatz auf den Bereich des sich unmittelbar in der Nähe befindenden Viktualienmarkt. Die Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitliche beschränkte Verbot von Feuerwerkskörpern wiegen angesichts der zu verhütenden Gefahren weniger schwer. Die Rechtsgüter Eigentum und die bei Bränden in dicht besiedelten Gebieten auch betroffenen Rechtsgüter Gesundheit und Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, an Silvester in den unter Ziff. 2 genannten Bereichen Feuerwerksartikel abzubrennen bzw. abzuschließen. Insbesondere wurde auf ein Verbot bzgl. des Mitführens verzichtet, da das Mitführen die erhöhte Brandgefahr alleine nicht rechtfertigt und angesichts der zentralen Lage des Marktes ein Passieren z.B. zum Erreichen der naheliegenden S- und U-Bahnen o.Ä. möglich sein soll, um die Bürger und Bürgerinnen nicht unverhältnismäßig einzuschränken.

Personen, die sich auf dem Viktualienmarkt aufhalten, werden nicht unzumutbar in ihren Rechten eingeschränkt. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und die Gewährleistung des Eigentums nach Art. 14 GG geht dem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) vor. Insbesondere erfolgt durch das nur fünfständige Abbrennverbot auf dem örtlich eng umgrenzten Gebiet des Viktualienmarktes auch in zeitlicher Hinsicht nur ein geringer Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit.

Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt das private Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Einschränkungen auf dem Satzungsgebiet des Viktualienmarktes. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern auf andere Straßen und Plätze im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München auszuweichen, die nicht mit einem Verbot belegt sind.

Der geringfügige Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit somit hinzunehmen.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziff. 1 und 2 liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für das Rechtsgut Eigentum sowie die bei Bränden auch betroffenen Schutzgüter der Sicherheit und Ordnung sowie des Lebens und Gesundheit abzuwenden und rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Das besondere öffentliche Interesse besteht hier darin, Gefährdungen für die betroffenen Schutzgüter möglichst schnell und effektiv abzuwehren und den Brandschutz sowie in der Folge auch die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt zu gewährleisten. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die Markthallen München müssen im Rahmen der Silvesternacht 2019/2020 mit einer erhöhten Brandgefahr im unter Ziff. 2 genannten Bereich rechnen, die durch eine Verlagerung/Verdrängung von feiernden Personen aufgrund der Feuerwerksverbotszone entsteht. Diese Problematik wird verstärkt durch die von Polizei und Sicherheitsbehörde festgestellte Tendenz zum (un)absichtlichen unsachgemäßen Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern.

Demgegenüber muss das Interesse der sich auf dem Viktualienmarkt aufhaltenden Personen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs, welches letztlich in dem Interesse an einer unbeschränkten Nutzung der Flächen begründet ist, hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten. Es besteht die Gefahr, dass Verdrängungseffekte in Richtung des Viktualienmarktes stattfinden, so dass der Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens im Jahr 2020 oder später nicht abgewartet werden kann. Dabei ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung und der damit einhergehenden Gewährleistung

des Brandschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung höher zu bewerten, als das Interesse von feiernden Personen, die Flächen ohne Einschränkungen zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens zu benutzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Hinweis:

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziff. 1 und 2 festgelegten Geltungsbereich pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,- € belegt werden.

München, den 19.12.2019

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Markthallen München

gez.
Kristina Frank
Erste Werkleiterin

gez.
Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter

II. Abdruck von I. zum Akt

gez.
Kristina Frank
Erste Werkleiterin

gez.
Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter